

Statuten



Statuten

des

Bürger-Vereins

zu

Cusel.

Cusel.

Buchdruckerei von Christian Ludwig Schneider.

1853.

Erstes Kapitel.

Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Zweck des Bürger-Vereins ist: Unterstützung von in Cusel einwohnenden Bürgern in Krankheiten, sowie bei Todesfällen.

Zweites Kapitel.

Von der Aufnahme in den Verein.

§. 2.

Jeder Einwohner hiesiger Stadt, der eines guten Rufes genießt, kann Mitglied des Vereins werden.

§. 3.

Wittwen, deren Männer dem Verein angehört haben, können nicht ausgeschlossen werden, so lange dieselben ihren Verbindlichkeiten nachkommen.

§. 4.

Jedes neu eintretende Mitglied hat 16 kr. Einschreibegebühr zu entrichten.

§. 5.

Personen, welche das 50ste Altersjahr erreicht haben, werden als Mitglieder in den Verein aufgenommen, wenn dieselben binnen 3 Monaten vom Gründungstage des Vereins an sich als solche melden. Der später Eintretende hat eine entsprechend höhere Eintrittssumme zu bezahlen, welche der Ausschuß je nach der Höhe des Alters zu bestimmen hat.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der einzelnen Mitglieder.

§. 5.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von 8 kr. zu bezahlen, welcher Betrag je nach den Bedürfnissen und Umständen erhöht werden kann. Diese Beiträge-Erhöhung geschieht durch den Ausschuß jedoch nicht ohne Einverständniß der Mehrzahl der Vereinsmitglieder.

§. 6.

An einem durch den Ausschuß bestimmten

Tage eines jeden Monats wird in dem dazu bestimmten Lokale der Betrag erhoben. Der Tag der Erhebungen der Beiträge wird jedem Mitgliede bekannt gemacht.

§. 7.

In den Vereinsversammlungen ist jedes Mitglied gehalten, diejenige Ordnung zu beobachten, welche bei dgl. öffentlichen Verhandlungen gewöhnlich eingehalten wird. Wer etwaige Anträge vorzutragen hat, muß ums Wort bitten u. s. w.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten der Vereinsmitglieder.

§. 8.

Jeder, der durch Krankheit verhindert ist, seinen Berufsgeschäften nachzukommen, hat in folgenden Fällen Anspruch auf Unterstützung zu machen:

1) Nach 8tägigem Krankenlager wird Jedem, der ein ärztliches Zeugniß beibringt und damit seine Arbeidunfähigkeit beweist, eine Unterstützung von wöchentlich 1 fl. 30 kr. in den ersten drei Monaten und

2) für die folgende Krankheitszeit 30 kr. zu Theil.

§. 9.

Ein Mitglied, welches im Falle der Erkrankung für sich keine Ansprüche auf Unterstützung zu machen gedenkt, ist berechtigt, eine andere Person zu nennen, für die es den Beitrag entrichtet und an welche im Erkrankungsfalle die statutenmäßige Unterstützung verabreicht werden soll. Diese Person muß aber selbst wirkliches Mitglied des Vereins bereits sein oder vom Tage der ersten, ihr überwiesenen Unterstützung an als solches dem Vereine beitreten; in welchem Falle sie jedoch die statutenmäßige Eigenschaften besitzen muß.

§. 10.

Diese Begünstigung verlieren Alle, die sich außerhalb ihres Berufs, bei Schlägereien und dergl. selbstverschuldeten Schaden zuziehen.

§. 11.

Bei dem Sterbefalle eines Mitgliedes verabreicht der Verein einen Betrag zu den Begräbnißkosten von 10 fl. Ohne daß die Frau eines Vereinsmitgliedes Beiträge zahlt, indem bei deren Kranksein stets der Mann ihr Unterstützer ist, wird bei deren Ableben ihm der gleiche Unterstützungsbeitrag von 10 fl. zu Theil.

Fünftes Kapitel.

Verlust der Vereinsrechte.

§. 12.

1) Jedes Mitglied, das während 3 Monaten keinen Beitrag leistet;

2) Wenn ein Mitglied wegen Diebstahl oder sonstigen entehrenden Vergehen bestraft wird;

3) Wenn ein Mitglied bei den Vereinsversammlungen sich unschicklich beträgt, durch den Ausschuß gewarnt, aber dennoch sein Betragen nicht ändert, so steht dem Ausschusse das Recht zu, dasselbe von der Liste zu streichen und von dem Vereine auszuschließen.

Den Vereinsmitgliedern steht kein Recht zu Einsprache dagegen zu erheben.

Sechstes Kapitel.

Austritt aus dem Vereine.

§. 13.

Es kann jedes Mitglied, ohne Gründe anzugeben aus dem Verein austreten, wann es will; muß aber bei späterem Wiedereintritt seine Beiträge nachzahlen. Abwesenheit durch veränderten Wohnsitz macht hiervon eine Ausnahme. Ansprüche an die eingelegten Gelder können bei einem Austritt keine gemacht werden.

Siebentes Kapitel.

Verwaltung des Vereins.

§. 14.

Der Verein wird dirigirt von einem Vorstande einem Rechner, einem Kassenverwalter und noch drei weiteren Ausschußmitgliedern, welche in dem Verhinderungsfalle Ersterer die Geschäfte des Vereins übernehmen.

§. 15.

Der zusammen aus sechs Mitgliedern bestehende Ausschuß wird für einen Zeitraum von einem Jahre gewählt. Die gewählten Ausschußmitglieder können jedoch nach Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden.

§. 16.

In der Wahl des Ausschusses entscheidet die Stimmenmehrheit; sonach also Diejenigen den Ausschuß bilden, welche die meisten Stimmen für sich erhalten haben.

§ 17.

Tritt ein Ausschußmitglied während der Zeit eines Jahres aus, so rückt Derjenige in seine Stelle vor, welcher bei der letzten Wahl die meisten Simmen bekam.

§. 18.

Die Beschlüsse des Ausschusses müssen um ihre

Gültigkeit zu haben von wenigstens 4 Mitgliedern desselben unterzeichnet sein.

§. 19.

Der Ausschuß hat durch dessen Sekretär bei jeder Wahl ein Protokoll niederzuschreiben, das von demselben unterzeichnet bei den Vereinspapieren aufbewahrt werden muß.

§. 20.

Ein Mitglied des Ausschusses hat sich von 8 zu 8 Tagen von dem Befinden des Kranken zu überzeugen.

§. 21.

In dem ersten Monate eines jeden Jahres muß der Ausschuß Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen und dieselbe durch die dazu gehörigen Belege Anweisungen und Quittungen u. s. w. nachweisen.

§. 22.

Alle Gelder, welche der Ausschuß für disponibel erachtet, sollen in eine Verzinsungskasse eingelegt werden.

§. 23.

Nur jene Ausgaben, die durch den Vorstand zur Zahlung angewiesen sind, können in der Rechnung passirt werden.

§. 24.

Die Vereinskasse wird dem Kassenverwalter gege-

ben und ist derselbe für die Sicherheit der Kasse verantwortlich.

§. 25.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange noch 6 Mitglieder nicht damit einverstanden sind.

§. 26.

Sobald die Anzeige von dem Sterbfalle eines Mitgliedes an den Vorstand des Ausschusses gelangt ist, so hat derselbe die Mitglieder des Vereins zur Leichenbegleitung einladen zu lassen. Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß diese Einladung unentgeltlich geschehe. Die Ordnung bei Leichenbegängnissen bleibt bei der bisher in Cusel bestandenen Sitte belassen.

§. 27.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 16. Januar 1853 berathen und angenommen, treten von dem Tage dieses Vereinsbeschlusses an in ihre Wirksamkeit, und sind dieselben, mit Nennung des Vo.standes, nach gesetzlicher Vorschrift dem königl. Landcommissariate mitzutheilen.

§. 28.

Abänderungen der Statuten können zu jeder Zeit stattfinden, jedoch nur, wenn zwei Dritttheile der Ausschuß- und zwei Dritttheile der Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.

Also beschlossen zu Cusel am sechszehnten Januar 1853.

Der Ausschuß:

Schneider, Vorstand.
Carl Ottmann, Kassenverwalter.
Jacob Wolf, Rechner.
Moschel.
Friedrich Bell I.
Carl Noël.



